

Schweizer Klimaklage

EGMR spielt Klimapolitiker

Wenn der Europäische Gerichtshof Klimapolitiker spielt... und die Kirche trotzdem im Dorf bleibt. Die neue Klimaschutz-Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist dabei, eine Lawine an Diskussionen auszulösen.

Während einige das Urteil als historischen Meilenstein feiern, werfen andere kritische Fragen auf und bezweifeln die Legitimität der Entscheidung. In der Coverstory von ÖKO+ 3/2023 „Sollten Gerichte Klimapolitiker spielen?“ ([Link](#)) habe ich davor gewarnt, dass Gerichte, die Klimaschutz in freier Rechtschöpfung verlangen, den Gesetzgebern Konkurrenz machen und zu einem Abbau von Rechtsstaat und Rechtssicherheit beitragen. Frei nach dem Prinzip: „Der Zweck heiligt die Mittel.“

Verpflichtung zum Klimaschutz aus dem Ärmel geschüttelt

Nun hat sich ein Höchstgericht mitten in Europa in Versuchung führen lassen. Während der österreichische Verfassungsgerichtshof die Stellung hielt und auf dem Boden fundierter Rechtsdogmatik blieb, hat der EGMR in Straßburg die Menschenrechtskonvention in seinem Urteil beinhaltet ergänzt: Um eine staatliche Verpflichtung zum Klimaschutz, die so in keiner Weise drinsteht. Er ließ sich dazu hinreißen, kurzerhand zu erfinden, was die Menschenrechtskonvention nicht hergibt, aber der Zeitgeist sich wünscht. Statt seine ständige Rechtsprechung gezielt aufrechtzuerhalten, handelte der Gerichtshof in freier richterlicher Rechtsschöpfung, indem er das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) weit über seinen ursprünglichen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt hat. Viel weiter, als er es je zuvor getan hat und als es Konzept und Grundgedanke der Menschenrechtskonvention erlauben. Gleichzeitig schraubte der EGMR eine zentrale Voraussetzung für die Verurteilung eines MS bis zur Unkenntlichkeit hinunter: Bisher hatte er stets ausgesprochen, ein staatliches Fehlverhalten liege nur dann vor, wenn der Staat eine realistische Möglichkeit habe, den menschen-

rechtswidrigen Missstand zu ändern. Der Gerichtshof betonte, das sei beim Klimaschutz ganz anders – das „drop in the ocean“-Argument, also dass ein einzelner Staat keinen direkten Einfluss auf den Klimawandel habe, sei unangemessen. Als Begründung dafür reichten ihm moralisch-rechtspolitische Wunschvorstellungen. Dabei hatten die Mitgliedstaaten ursprünglich einem Grundrecht auf Umweltschutz (das Klimaschutz mit umfasst hätte) bewusst eine Absage erteilt und ein Zusatzprotokoll, das ein derartiges Grundrecht eingeführt hätte, gezielt abgelehnt.

Kompetenzüberschreitung des EGMR

Auch Gerichte haben sich an die Rechtsvorschriften zu halten, die sie vollziehen. Sie dürfen sie nicht verändern und sich damit zum Gesetzgeber aufspielen. Bezeichnend ist, dass dieser Umstand gerade vom britischen Mitglied des EGMR, Richter Tim Eicke hervorgehoben wurde, der deshalb gegen diese Entscheidung stimmte. Eicke ist seit seiner Ausbildung im englischen Fallrechtssystem tätig. Er ist es gewöhnt, dass dort Gerichten bei ihrer Entscheidungsfindung ein großer Spielraum eingeräumt ist und sie rechtsschöpferisches Eigenleben entwickeln. Dennoch kritisierte er die Kompetenzüberschreitung des EGMR scharf. Eicke war es auch, der die bewusste Ablehnung eines umweltbezogenen Grundrechts durch die Mitgliedstaaten aufdeckte, einen Umstand von enormer Wichtigkeit, der bislang jedoch alles andere als Allgemeingut war. Die vertragschließenden Parteien der Menschenrechtskonvention sind immer noch die „Herren“ des völkerrechtlichen Vertrages, den sie abschließen und nur sie haben die Macht zu entscheiden, wozu sie sich verpflichten. Klare Absagen der Mitgliedstaaten muss auch der EGMR akzeptieren, selbst wenn er sich bewusst evolutiver Interpretationsmethoden bedient. Im vorliegenden Urteil wurde eben nicht mehr interpretiert, sondern schlicht aus dem Hut gezaubert. Noch ist nicht klar, warum der Gerichtshof diesen Schritt getan hat. Ist er unter die Aktivisten gegangen? Könnte sein, denn er hat den Anspruch auf Klimaschutz und die Klagebefugnis von NGOs mit vorwiegend moralischen Argumenten bejaht und sich damit unmissverständlich auf deren Positionen eingelassen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung steht außer Frage

Andererseits ließ der EGMR so manches bewährte Konzept aufrecht: Etwa indem er Einzelpersonen die Einbringung von Klimaklagen weitgehend verwehrte und dem Klimaschutz keinen Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen einräumte. Auch eine Abwägung von Klimaschutzmaßnahmen mit anderen Grundrechten der Menschenrechtskonvention (z.B. Eigentumsfreiheit) wird weiterhin vom EGMR verlangt. Überschießende Klimaschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten ohne Verhältnis-

mäßigkeitsprüfung (nach dem Muster inzwischen gescheiterter Gasthermenverbote) – das wird es also auch nach diesem Urteil nicht geben. Dazu kommt, dass der Gerichtshof den Mitgliedstaaten ausdrücklich einen betont weiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung von konkreten Klimaschutzmaßnahmen einräumt; der Gerichtshof stellt klar, bei der Wahl der Mittel bewusst keine konkreten Maßnahmen vorschreiben zu wollen. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten sich Art und Weise der CO₂-Reduktion innerhalb der Grundrechtsschranken weitestgehend selbst aussuchen dürfen.

EU und Österreich: Für's erste Entwarnung

Auch wenn der Europäische Gerichtshof mit seiner Fantasie so einiges angerichtet und Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit beeinträchtigt sowie dem Grundsatz der Gesetzesbindung im Bereich des Klimaschutzes eine ordentliche Schlagseite versetzt hat – die EU kann vorweisen, womit die Schweiz nicht dienen konnte: ein konzertiertes und ernstzunehmendes CO₂-Reduktionssystem, das die CO₂-Neutralität bis 2050 herstellen soll (vgl. Europäisches Klimagesetz, Effort-Sharing-VO). Der Gerichtshof verurteilte wohl nicht ganz ohne Grund die Schweiz und ließ EU-Mitgliedstaaten ungeschoren. Nach dem Konzept, das der EGMR in „Verein Klimaseniorinnen ua vs Schweiz“ präsentiert hat, sind nämlich keine Defizite von EU-Mitgliedstaaten offen ersichtlich. Klagen gegen Frankreich sowie Portugal und 32 andere EU-Mitgliedstaaten wurden bereits aus formalen Gründen zurückgewiesen, ohne dass der EGMR sich versucht sah, so wie im Fall der Schweiz, Rechtsschöpfung zu betreiben. Im Gegenteil: Hier hielt er bewährte Konzepte seiner ständigen Rechtsprechung bewusst aufrecht (wie etwa die Zulässigkeitsvoraussetzung, dass national alle Rechtswege ausgeschöpft werden müssen).

Klagebefugnis für NGOs auf dem Prüfstand

Der EGMR sprach auch aus, dass die zuständigen Schweizer Organe sich nicht in der gebotenen Weise mit der Klagebefugnis des Vereins der Klimaseniorinnen auseinandergesetzt und deshalb die Grundsätze des fairen Verfahrens (Artikel 6 EMRK) verletzt hatten. Das könnte bedeuten, dass die staatlichen Verfassungsgerichte ab sofort Fragen der Zulässigkeit von Klimaklagen ernst nehmen und sich näher mit den auftretenden Problemen auseinandersetzen müssen. Unklar ist, ob der EGMR sich erwarten könnte, dass Klima-NGOs ab sofort in Klimafragen Zugang zu den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten haben sollen, auch wenn die Rechtsordnungen das nicht vorsehen. Das wäre ein starkes Stück, da sich eine solche Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus keiner Vorschrift ableiten lässt. Diesbezüglich gilt: Alles ist möglich, aber nix ist fix – wir werden diese Frage noch näher analysieren müssen. Bis dahin heißt es: Ruhe bewahren.

Fazit:

Mitgliedstaaten wie Österreich, in denen das EU-weite CO₂-Reduktionssystem ja unmittelbar gilt, haben einen klaren Vorteil. Vorauseilender Gehorsam oder Panikreaktionen der zuständigen Gesetzgeber wären daher fehl am Platz. Auch deshalb, weil der EGMR auf Basis seines Klimaschutzurteils praktisch alles vertreten kann. Zwingend verlangt hat er im Prinzip nur das Vorhandensein eines konzertierten CO₂-Reduktionssystems. Bei der Setzung konkreter Maßnahmen räumt er den Mitgliedstaaten bewusst größtmögliche Freiheiten ein. Niemand muss also fürchten, dass der EGMR mit seiner Linie die Legitimierung rigider Verbotspolitik (z.B. Verbrennerverbot, Gasthermenverbot etc.) anvisiert hat. Dazu kommt: Eine mächtige Hintertüre für zukünftige Relativierungen wurde sperrangelweit offengelassen. ●

Literaturtipps:

- dissenting opinion von Richter Eicke, EGMR 9. 4.2024, 53600/20
- Piska, Sollten Gerichte Klimapolitiker spielen? ÖKO+ 3/2023 ([Link](#))
- Piska, Das Shell-Urteil – Rechtsprechung am Limit, *ecolex* 2021/512, 805
- Piska/Winkler/Zehetner, EGMR-Klimaklage: The unsinkable Titanic? *ecolex* 2024/01, 92
- Piska/Winkler/Zehetner, Verein Klimaseniorinnen vs Schweiz: Es ist nicht alles Gold was glänzt, *ecolex* 5/2024 (im Erscheinen)
- Somek, Grundrecht kraft Mitlaufens mit dem Zeitgeist, veröffentlicht am 15.4.2024 im Rechtsspanorama von DiePresse ([Link](#)).



ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska (Universität Wien)

christian.piska@univie.ac.at